

**Ausgabe Nr. 3/2001
vom 7. März 2001**

Inhalt

Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
der Universität Osnabrück

Impressum

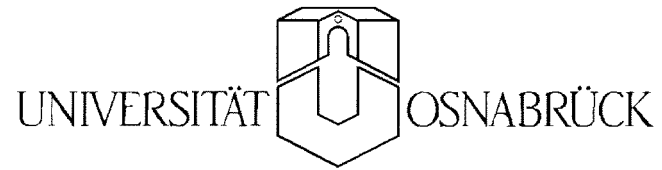
Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG

**für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien
der Universität Osnabrück**

Stand: 8. Februar 2001 / Gr

INHALT :

I. Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsbereich.....	6
§ 2	Ziel und Umfang der Zwischenprüfung.....	6
§ 3	Zeitpunkt der Zwischenprüfung	6
§ 4	Prüfungsausschuss	6
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	7
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 7	Zulassung	8
§ 8	Art und Umfang der Fachprüfungen	9
§ 9	Art der Prüfungsleistungen	10
§ 10	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	10
§ 11	Bewertung der Leistungen.....	10
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	11
§ 13	Wiederholung von Fachprüfungen	12
§ 14	Prüfungsbescheinigung, Prüfungszeugnis	12
§ 15	Ungültigkeit der Fachprüfung	13
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 17	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	13

II. Besonderer Teil

A	Biologie	15
B	Deutsch.....	18
C	Englisch	20
D	Erdkunde	22
E	Evangelische Religion	23
F	Französisch	24
G	Geschichte	25
H	Katholische Religion	26
I	Kunst.....	27
J	Latein	28
K	Mathematik	29
L	Musik	31
M	Physik	32
N	Sport	33
O	Chemie	34

III. Schlussbestimmungen

§ 1 Übergangsbestimmungen	36
§ 2 Inkrafttreten.....	36

Anlage 1:

Zeugnis über die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (Muster)	37
--	----

Aufgrund des § 105 Absatz 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung an der Universität Osnabrück im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, der mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird.

§ 2 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der Verordnung für die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung im ersten und im zweiten Unterrichtsfach.

§ 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- (1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an Gymnasien, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen können.
- (3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnitts spätestens zu den regulären gemäß § 8 Absatz 4 dieses Allgemeinen Teils festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 12 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Fächer, in denen nach den Bestimmungen der PVO-Lehr I eine Zwischenprüfung abgelegt werden muss, wird ein Zwischenprüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) gebildet. Es ist zulässig, für mehrere Fächer einen Zwischenprüfungsausschuss zu bilden. Für die Organisation der Fachprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind die im Besonderen Teil bezeichneten Prüfungsausschüsse zuständig. Die Fachbereiche bestimmen die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für korrespondierende Magister- bzw. Diplomstudiengänge oder richten eigene Zwischenprüfungsausschüsse ein. Sofern ein eigener Zwischenprüfungsausschuss gebildet wird, gehören ihm fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre des Fachs oder der Fächer im zuständigen Fachbereich tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe des Fachs oder des Fachbereichs. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Absätze 3 bis 7 gelten nur für die eigens eingerichteten Zwischenprüfungsausschüsse.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem zuständigen Fachbereich und dem Zentrum für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fachnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die

Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für den Prüfungsausschuss gilt die Geschäftsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Sie oder er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Sofern die Besonderen Teile dieser Ordnung nichts anderes bestimmen, legt der fachlich zuständige Prüfungsausschuss die Zahl der Prüfenden für die Fachprüfungen oder für einzelne Teilprüfungen fest. Bei Beschlüssen über die Zahl der Prüfenden kann er gegebenenfalls auch Anzahl und Umfang der zu prüfenden Teilgebiete berücksichtigen. Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten, sofern genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Bei mündlichen Prüfungen kann an die Stelle einer/ eines Prüfenden eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer treten. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfung wird von den Lehrenden des jeweiligen Fachs an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehrämter sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 16 Absatz 5 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Fach oder einem seiner Teilgebiete zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Zwischenprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dasselbe gilt für die Bestellung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfenden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist den Studierenden rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Teilstudiengängen, bei vergleichbaren Studiengängen in demselben Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vor- und Zwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Fach oder Teilstudiengang, die als solche anzuerkennen sind. Vgl. § 16 Absatz 7 NHG.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjeni-

gen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Zwischenprüfungen nach § 2 des Allgemeinen Teils vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung vereinbart wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistungen angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen enthalten:
 1. Titel der Veranstaltung,
 2. Angaben über Zeitraum der Durchführung,
 3. Angaben über regelmäßige Teilnahme,
 4. Angaben über Art der Leistungskontrolle, die die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme begründet (z.B. mündliche Prüfung oder Colloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema oder Aufgabenstellung,
 5. Bewertung der Leistung in Anlehnung an die Maßstäbe nach § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils,
 6. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und Angabe über die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte.
- (6) Leistungsbewertungen, die durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Studienmodulen nachgewiesen worden sind, können auf Antrag des Prüflings bis zu einem Anteil von zwei Dritteln auf die Gesamtnote einer Fachprüfung angerechnet werden. Kreditpunkte für solche Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung oder Modul bescheinigt. Bei Studienleistungen, die darüber hinausgehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum Doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

- (1) Zu einer Fachprüfung in einem Unterrichtsfach wird im Rahmen der Zwischenprüfung zugelassen, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 2. die erforderlichen Erfolgsbescheinigungen erbracht und ggf. die fachspezifischen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Besonderen Teils nachgewiesen hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim fachlich zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung ist vom Prüfling eine Erklärung darüber abzugeben, in welchen weiteren Fächern und zu welchen Zeitpunkten eine Meldung zu einer Fachprüfung beabsichtigt ist. Der Meldung sind beizufügen:
1. die Nachweise nach Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung oder Zwischenprüfung oder Teile davon in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
 3. für welche der benoteten Erfolgsbescheinigungen nach § 6 sowie nach § 7 Absatz 1 eine Anrechnung auf die Bewertung nach § 11 des Allgemeinen Teils beantragt wird.
- Ist es nicht möglich, nach Satz 3 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.
- Mit der Zulassung zur ersten Fachprüfung wird das Zwischenprüfungsverfahren für den Prüfling eröffnet.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung, einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Art und Umfang der Fachprüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin abgelegt.
- (2) Die Fachprüfung kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:
1. Hausarbeit/ Studienarbeit (§ 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils)
 2. Entwurf (§ 9 Absatz 2)
 3. Mündliche Prüfung (§ 9 Absatz 3)
 4. Referat (§ 9 Absatz 4)
 5. Klausur (§ 9 Absatz 5)
 6. Experimentelle Arbeit (§ 9 Absatz 6)
- Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen gleichwertig sein, soweit sie gleichwertig in die Fachprüfung eingehen.
- (3) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsdauer und die Prüfungsanforderungen sind in den Bestimmungen des Besonderen Teils festgelegt.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für Termin gebundene Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung der Zeitpunkte der oder dem Prüfenden übertragen.
- (5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit/ Studienarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/ Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von mindestens drei, höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (2) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören, sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. Im Besonderen Teil dieser Ordnung kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, Bearbeitungszeit mindestens drei, höchstens vier Wochen,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.
- (6) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Würdigung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet. § 16 Absatz 4 Sätze 1 und 2 NHG bleiben unberührt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach ihrer Erbringung zu bewerten.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet.

- (3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach den Bestimmungen des Besonderen Teils erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (4) Eine Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die Fachprüfungen sind zu benoten. Für die Bewertung sind folgende Noten bzw. Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) zu verwenden:

Einzelnoten und Notendurchschnitt	Bezeichnung	ECTS-Grades
1 bis unter 1,3	Mit Auszeichnung: Eine hervorragende Leistung.	A (excellent)
1,3 bis einschließlich 1,5	Sehr gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	B (very good)
Über 1,5 bis unter 2,5	Gut: Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	C (good)
2,5 bis unter 3,5	Befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.	D (satisfactory)
3,5 bis unter 4,5	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.	E (sufficient)
4,5 bis unter 5,5	Mangelhaft: Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F (fail)
5,5 bis 6,0	Ungenügend: Eine völlig unzureichende Leistung	F (fail)

- (6) Hat der Prüfling die Anrechnung von Studien begleitenden Leistungen für eine Fachprüfung beantragt, so ist die Note für die gesamte Fachprüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller anrechenbarer Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte zu ermitteln. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können folgende Kreditpunkte angerechnet werden:
- in jedem der Unterrichtsfächer jeweils Studienleistungen bis zu 30 Kreditpunkten;
 - in jedem der Unterrichtsfächer jeweils Prüfungsleistungen von bis zu 15 Kreditpunkten.

Bei der Berechnung der Note für eine Fachprüfung wird die nicht gerundete Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne besondere Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die formale Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als besonderer Grund.
- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Nicht bestandene Fachprüfungen, die nach § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Teils als Freiversuch zu bewerten sind, gelten dabei als nicht unternommen.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Teils) oder bei erneutem Nichtbestehen die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Teilstudiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Vor- oder Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14 Prüfungsbescheinigung, Prüfungszeugnis

- (1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen, welche ggf. auch Angaben über insgesamt erworbene Kreditpunkte und über die Bewertung nach § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils enthält. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer/ einem nach § 5 Absatz 1 dieses Allgemeinen Teils Prüfungsberechtigten, die/ der nach Beschluss des Prüfungsausschusses damit beauftragt worden ist, unterschrieben.
- (2) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling die Fachprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die auch über Wiederholungsmöglichkeiten, deren Termine und Fristen Auskunft gibt.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gewichtung durch die Kreditpunkte sowie deren Bewertung, ferner über noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss übergibt dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Osnabrück von jeder Bescheinigung nach Absätzen 1 und 3 und von jedem der Bescheide nach Absatz 2 sowie nach den §§ 15 und 17 dieses Allgemeinen Teils eine Durchschrift.

- (5) Nach dem Bestehen aller Fachprüfungen beantragt die Kandidatin oder der Kandidat die Ausstellung des Prüfungszeugnisses beim Zentrum für Lehrerbildung. Vorzulegen sind
- die nach den Absätzen 1 und 3 ausgestellten Prüfungsbescheinigungen über sämtliche abgelegte Fachprüfungen, ersatzweise Bescheide der zuständigen Prüfungsausschüsse über die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 6 Absätze 1, 2, 4, 7 und 8 dieses Allgemeinen Teils;
 - die Bestätigungen über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums sowie über die erfolgreiche Ableistung eines ersten Schulpraktikums oder Bescheinigung nach § 6 Absatz 3 dieses Allgemeinen Teils.
- (6) Das Zentrum für Lehrerbildung stellt das Zeugnis (nach Anlage 1) über die bestandene Zwischenprüfung aus. Der Vorstand des Zentrums beauftragt einzelne seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung des Zentrums mit der Prüfung der Unterlagen nach Absatz 5 und mit der Ausfertigung des Zeugnisses. Wurden im Zwischenprüfungsverfahren andere als die ordnungsgemäßen Prüfungsleistungen und Praktika als gleichwertig anerkannt, so wird dieses im Zwischenprüfungszeugnis bestätigt.

§ 15 Ungültigkeit der Fachprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung vom fachlich zuständigen Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret oder substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 6 bis 8 des Allgemeinen Teils besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Ziffern 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) In Fällen des Widerspruchs gegen Entscheidungen von Beauftragten des Zentrums für Lehrerbildung entscheidet der Vorstand des Zentrums in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 8.

II. Besonderer Teil A:

Biologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter des Faches Biologie zuständig, der vom Fachbereich Biologie/Chemie eingesetzt wird.

§ 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
1. einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
 2. einem Grundpraktikum Mikrobiologie oder Biochemie,
 3. einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
 4. einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- b) Nachweis
5. fachbezogener Mathematikkennnisse,
- c) Nachweis der Teilnahme an
6. einem chemischen Praktikum,
 7. einem physikalischen Praktikum.

§ 3 Studien begleitende Leistungsnachweise; Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte

- (1) Übersicht über die Studien begleitenden Leistungsnachweise (zugleich Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung):
- Nachweis fachbezogener Mathematikkennnisse,
 - Nachweis der Teilnahme an einem Physikpraktikum,
 - Nachweis der Teilnahme an einem Chemiepraktikum,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Botanischen und Zoologischen Bestimmungsübungen,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs Botanik und an einem Grundkurs Zoologie (entspricht einem Grundpraktikum Allgemeine Biologie),
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung zur Fachdidaktik,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs Biochemie oder an einem Grundkurs Mikrobiologie,
- Bedingungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Botanischen und Zoologischen Bestimmungsübungen sind:
- Nachweis der Teilnahme an einer botanischen Exkursion,
 - Nachweis der Teilnahme an einer zoologischen Exkursion.

- (2) Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte (Prüfungsvorleistungen, s. § 6 Abs. 5 des Allgemeinen Teils):
Anrechenbare Prüfungsvorleistungen sind:

	Zahl der Kreditpunkte nach dem ECTS-System	SWS
• Ringvorlesung Grundlagen der Biowissenschaften	15	10
• Veranstaltung zur Fachdidaktik	3	2
• Grundkurs Botanik oder Grundkurs Zoologie	7,5	5
• Zool. und Bot. Bestimmungsübungen	7,5	5
• Vorlesung Biochemie oder Vorlesung Mikrobiologie	4,5	3
• Grundkurs Biochemie oder Grundkurs Mikrobiologie	7,5	5

Die für diese Veranstaltungen erhaltenen Noten gehen auf Antrag des Prüflings in die Gesamtnote für die Fachprüfung ein. Dabei darf die Zahl der eingebrachten Kreditpunkte nicht höher als 30 sein (s. § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils).

Der Antrag zur Anrechnung der Prüfungsvorleistungen muss spätestens bei der Meldung zur letzten Fachgebietsprüfung der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (s. § 4 dieses Besonderen Teils) gestellt werden.

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Biologie wird in folgenden Fachgebieten abgelegt. Dabei wird jede Fachgebietsprüfung mit den unten genannten Kreditpunkten gewichtet.

	Zahl der Kreditpunkte nach dem ECTS-System
• Botanik	4
• Zoologie	4
• Mikrobiologie oder Biochemie	4
• Fachdidaktik	3

- (2) Die Fachgebietsprüfungen werden in der Regel schriftlich (Klausur) durchgeführt (s. § 9 Abs. 5 des Allgemeinen Teils). Die Klausuren zu den einzelnen Fachgebieten werden in der Regel separat und Studien begleitend durchgeführt (s. auch § 8, Absatz 4 des Allgemeinen Teils). Die Bearbeitungszeit beträgt etwa eine Stunde pro Fachgebietsklausur.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Fachgebietsprüfungen im Fach Biologie mündlich abgelegt werden (s. § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung in einem Fachgebiet beträgt 15–30 Minuten.
- (4) Die Prüfungsnote für jedes der vier Fachgebiete muss mindestens ausreichend sein. Ist die Note schlechter, kann die Teilprüfung in diesem Fachgebiet zweimal wiederholt werden (s. § 11–13 des Allgemeinen Teils).
- (5) Wenn die/ der Studierende die Zwischenprüfung vor Anfang des 5. Semesters mit Erfolg absolviert hat, kann sie/ er zur Notenverbesserung bestandene Teilprüfungen spätestens zum ersten möglichen Termin im 5. Semester wiederholen. Die beste Note gilt (s. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Diese Regelung gilt nicht für Prüfungsvorleistungen (nach § 3 Abs. 2 dieses Besonderen Teils).
- (6) Prüfungsanforderungen:
- Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundbegriffen, Fragestellungen und Methoden der Biologie gefordert.
 - Im Besonderen werden Grundkenntnisse über Bau, Funktion und Physiologie der Zellen und Organismen sowie ein Überblick über das System der Organismen und Grundkenntnisse in der Biologiedidaktik gefordert, im Umfang jeweils entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

§ 5 Bestimmung der Gesamtnote für die Fachprüfung

Die für eine anzurechende Prüfungsvorleistung (nach § 3 Absatz 2 dieses Besonderen Teils) sowie für eine Fachgebietsprüfung (nach § 4 Absatz 1) erhaltene Note wird mit der Zahl der entsprechenden ECTS-Kreditpunkte multipliziert. Dabei entstehen Notenpunkte ($\text{Note} \times \text{ECTS-Kreditpunkte} = \text{Notenpunkte}$). Für die Bestimmung der Gesamtnote für die Fachprüfung wird die Summe aller Notenpunkte für eingebrachte Prüfungsvorleistungen und Fachgebietsprüfungen durch die Summe aller ECTS-Kreditpunkte dividiert. Diese Summe liegt zwischen 15 und 45 ECTS-Kreditpunkten (s. § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils).

II. Besonderer Teil B:

Deutsch

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

§ 2 Erforderliche Sprachkenntnisse für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachzuweisen ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen. Die Kenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnis nach Buchstabe b) vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b) vergleichbar sind.

§ 3 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- (1) Erforderlich ist der Nachweis der Teilnahme an je einer Einführungsveranstaltung in die Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik.
- (2) Erforderlich ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer weiteren Lehrveranstaltung des Grundstudiums (Proseminar im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden) zur
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaft,
 - Älteren deutschen Literatur und Sprache,
 - Fachdidaktik.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung über die Gegenstände der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird.

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachprüfung wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin abgelegt.
- (2) Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung (von mindestens 30 Minuten), die von zwei Prüfungsberechtigten (Lehrenden im Fach Deutsch) gemeinsam, oder aus zwei Einzelprüfungen (jeweils mindestens 15 Minuten), die von einer/ einem Prüfenden und einer/ einem sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzer durchgeführt werden (gemäß § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils), und aus zwei Studien begleitenden Prüfungsteilen.
- (3) Aus den Teilgebieten des Faches Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literatur und Sprache sowie Fachdidaktik wählen die Studierenden zwei für die mündliche Prüfung aus.
- (4) Die mündliche Prüfung bezieht sich zu gleichen Teilen auf die zwei ausgewählten Bereiche (s. Absatz 3).

- (5) Für die in der mündlichen Prüfung nicht abgedeckten Bereiche sind Studien begleitende Prüfungen (nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1–2, 4–5 des Allgemeinen Teils) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung des Bereiches erforderlich. Die Bescheinigungen über die Studien begleitenden Prüfungen sind nicht identisch mit den unter § 3 dieses Besonderen Teils aufgeführten Erfolgsbescheinigungen, sondern müssen zusätzlich erworben werden. Die Studien begleitenden Prüfungen sollten bei der Meldung zu den mündlichen Prüfungsteilen vorliegen, können jedoch bis zum Ende des Semesters, in dem die Fachprüfung stattfindet, nachgeholt werden. Die Fachprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen (Studien begleitende Prüfungen und die mündliche Prüfung) erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (6) Für die beiden Einzelprüfungen nach Absatz 2 werden jeweils 2,5 Kreditpunkte, für die gemeinsame Prüfung nach Absatz 2 werden 5 Kreditpunkte vergeben. Für die Studien begleitenden Prüfungen (Absatz 5) werden jeweils 5 Kreditpunkte vergeben. Über die Anerkennung von weiteren Leistungen mit Kreditpunkten entscheiden die Prüfenden nach Absatz 2. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Noten der Einzelleistungen mit der Zahl der Kreditpunkte gewichtet.

§ 5 Prüfungsanforderungen

Erwartet wird eine sichere Anwendung der in den Teilgebieten erworbenen Grundkenntnisse und die fundierte Beantwortung von Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.

- a) Literaturwissenschaft
- Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe
 - Grundkenntnisse zur Geschichte der deutschen Literatur
 - Kenntnis exemplarischer Werke verschiedener Epochen
 - Kenntnis der Gattungen und Textsorten
 - Methodisch fundierte Analyse und Interpretation von Texten
 - auditive, audiovisuelle Medien; Neue Medien
- b) Sprachwissenschaft
- Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - Grundlagenkenntnisse im Bereich des Sprachsystems
 - Grundkenntnisse zur Geschichte der deutschen Sprache
 - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse schriftlicher und mündlicher Texte
- c) Ältere deutsche Literatur und Sprache
- Kenntnis exemplarischer Werke der Epoche
 - Kenntnisse im Alt- oder Mittelhochdeutschen (Fähigkeit zum selbstständigen Übersetzen)
 - Grundkenntnisse der deutschen Sprachgeschichte der Epoche
- d) Fachdidaktik
- Grundkenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der Fachdidaktik
 - Grundkenntnisse der Curriculumentwicklung
 - Grundkenntnisse zu Lehr-/ Lernprozessen des Deutschunterrichts
 - Grundkenntnisse der Medienerziehung bzw. der Ästhetischen Bildung im Deutschunterricht

Zur Überprüfung des Kenntnisstandes schlagen die Studierenden in Absprache mit den Prüfern zwei Lehrveranstaltungen vor, an denen sich das Prüfungsgespräch orientieren soll.

II. Besonderer Teil C:

Englisch

§ 1 Prüfungsausschuss

Für Organisation und vorschriftsmäßige Durchführung der Zwischenprüfung ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (a) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung sind:
- Nachweis des kleinen Latinums
 - Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- (b) Fachspezifische Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung sind je ein Leistungsnachweise aus dem Grundstudium in:
- Sprachpraxis
 - Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft

Davon muss eine Lehrveranstaltung landeskundliche Inhalte berücksichtigen.

Ein weiterer Leistungsnachweis wird im Rahmen des Studien begleitenden Teils der Zwischenprüfung (vgl. § 3 Buchstabe a dieses Besonderen Teils) verlangt.

§ 3 Durchführung

Die Fachprüfung erstreckt sich auf die 4 Studiengebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik.

Sie besteht aus (a) einer Studien begleitenden Prüfung und (b) einer Prüfung zu einem Prüfungstermin.

- (a) Die Studien begleitende Prüfung besteht in der Vorlage eines weiteren Leistungsnachweises (zusätzlich zu den drei in § 2 Buchstabe b dieses Besonderen Teils genannten Zulassungsvoraussetzungen) in *einem* der folgenden Studiengebiete:
- Literaturwissenschaft oder
 - Sprachwissenschaft oder
 - Landeskunde.
- (b) Die Prüfung zu einem Prüfungstermin findet als mündliche Prüfung vor zwei Prüfern statt. Sie wird zu je 15 Minuten *in den beiden* der drei Studiengebiete
- Literaturwissenschaft und/ oder
 - Sprachwissenschaft und/ oder
 - Landeskunde
- abgelegt, in denen kein Studien begleitender Leistungsnachweis (gemäß Buchstabe a) erbracht wurde. Die Prüfungsthemen müssen sich von den Themen der vorgelegten Leistungsnachweise unterscheiden. In Verbindung mit einem der beiden Studiengebiete wird Fachdidaktik geprüft. Die Fachprüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Benotung

- (1) Die Note für die mündliche Prüfung nach § 3 Buchstabe b) dieses Besonderen Teils errechnet sich aus einer Gewichtung
- der Leistungen in den jeweiligen Studiengebieten (pro Gebiet 2,5 Kreditpunkte) und
 - der mündlichen Sprachbeherrschung (2,5 Kreditpunkte)
- gemäß dem Tableau aus § 11 Absatz 5 des Allgemeinen Teils.

- (2) Die beiden Prüfungsleistungen nach § 3 Buchstaben a) und b) dieses Besonderen Teils werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Zwischenprüfungsleistungen im Fach nach § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils mit je 7,5 Kreditpunkten gewichtet. Über die Anrechnung von Kreditpunkten aus weiteren Studienleistungen nach § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils entscheidet die Prüfungskommission nach § 3 Buchstabe b) Satz 1.

II. Besonderer Teil D:

Erdkunde

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften setzt einen Zwischenprüfungsausschuss für das Fach Geographie (Lehrämter) ein.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Leistungsnachweis zum Bereich wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
- Leistungsnachweis zum Bereich Physische Geographie
- Leistungsnachweis zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Nachweis von 8 Geländetagen

§ 3 Studien begleitende Leistungsnachweise; Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte

Studien begleitend können Leistungen entsprechend der Studienordnung erbracht und über Leistungsnachweise mit ausgewiesenen Kreditpunkten in die Fachprüfung eingebracht werden (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils).

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungsanforderungen

- (1) Die Inhalte der Fachprüfung Geographie beziehen sich auf folgende Prüfungsbereiche:
 - wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
 - Physische Geographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Didaktik der Geographie
- (2) Die Fachprüfung Geographie besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (3) Werden mindestens drei Studien begleitende Leistungen zur Anrechnung eingebracht, dauert diese Abschlussprüfung mindestens 15 Minuten. Die Studien begleitenden Leistungsnachweise werden über Kreditpunkte in die Prüfung eingebracht. Aus Studien begleitenden Leistungsnachweisen können bis zu 30 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese Leistungsnachweise können bis zu drei der in Absatz 1 genannten Prüfungsbereiche abdecken. Dafür muss für einen abzudeckenden Prüfungsbereich ein Nachweis von mindestens 8 Kreditpunkten, der ein Studienmodul einschließt, eingebracht werden. Für Leistungen aus weiteren Lehrveranstaltungen können bis zu 6 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese dürfen nicht aus Prüfungsbereichen stammen, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Prüfungsbereiche, die nicht durch Studienmodule abgedeckt sind. Sie wird mit 15 Kreditpunkten gewichtet.
- (4) Wenn weniger als drei Studienmodule in die Zwischenprüfung eingebracht werden, hat die mündliche Prüfung eine Dauer von bis zu 40 Minuten.

II. Besonderer Teil E:

Evangelische Religion

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

§ 2 Erforderliche Sprachkenntnisse für die Zulassung der Fachprüfung

- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse
- Nachweis des kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse

§ 3 Teilnahmebescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Drei Leistungsnachweise, erworben in drei der vier Bereiche

- Biblische Theologie (Altes Testament und Neues Testament),
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie/ Religionspädagogik

nach Wahl der/ des Studierenden, davon mindestens zwei auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.

Vier Teilnahmebescheinigungen für die regelmäßige Teilnahme an jeweils dem Orientierungsseminar für Erstsemester, der Bibelkunde (des Alten Testaments und Neuen Testaments) und zwei weiteren Lehrveranstaltungen des Faches.

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen; Gewichtung nach Kreditpunkten

- (1) Die Zwischenprüfung (Fachprüfung) findet in den beiden der 5 theologischen Disziplinen (AT; NT; Kirchengeschichte; Systematische Theologie; Religionspädagogik) statt, in denen keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Sie wird als mündliche Einzelprüfung (Dauer 40 Minuten) von einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf Grundkenntnisse und exemplarische Einzelkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelt werden. Diese Kenntnisse sollen auch methodologisch und theologisch reflektiert werden können.
- (3) Die Prüfungskommission, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird, beschließt jeweils darüber, in welcher Höhe Kreditpunkte, die in Veranstaltungen des Grundstudiums erworben wurden, auf die Prüfungsleistung angerechnet werden (vgl. § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils).

II. Besonderer Teil F:

Französisch

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, an Grund-, Haupt- und Realschulen und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

§ 2 Erforderliche Sprachkenntnisse für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachweis des kleinen Latinums, Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

§ 3 Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur:

- Sprachpraxis
- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft

Eine Lehrveranstaltung muss landeskundliche Inhalte berücksichtigen.

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachprüfung umfasst die Gebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik. Sie besteht aus einer Prüfung zu einem Prüfungstermin (zwei Teilprüfungen) und einer Studien begleitenden Teilprüfung.
- (2) Die Studien begleitende Teilprüfung findet im Rahmen einer Veranstaltung in einem der folgenden Gebiete statt:
 - Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft
 - LandeskundeDie Prüfungsleistung wird in Form eines Referats gem. § 9 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erbracht.
- (3) Zwei weitere Teilprüfungen zu einem Prüfungstermin finden als mündliche Prüfungen statt. Für diese Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss nach § 1 dieses Besonderen Teils zwei Prüfende (Prüfungskommission). Sie werden zu je 15 Minuten in den zwei Gebieten
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaft,
 - Landeskundeabgelegt, in denen keine Studien begleitende Prüfung gemäß Absatz 2 erbracht worden ist. In Verbindung mit einem der beiden Gebiete wird Fachdidaktik geprüft. Die Wahl eines Themas aus einem Themengebiet (Seminar), in dem bereits ein Leistungsnachweis (als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung) erbracht wurde, ist nicht zulässig.
- (4) Die Leistung einer jeden der drei Teilprüfungen nach den Absätzen 2 und 3 wird bei der Errechnung der Gesamtnote für die Fachprüfung mit je 5 Kreditpunkten gewichtet. Über die Anrechnung weiterer Kreditpunkte aus Studienleistungen auf die Prüfungsleistung entscheidet die Prüfungskommission nach Absatz 3 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Benotung und Kreditpunkten im Allgemeinen Teil dieser Ordnung.
- (5) Die Fachprüfung wird mindestens zur Hälfte in französischer Sprache durchgeführt.

II. Besonderer Teil G:

Geschichte

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für Geschichte zuständig, der vom Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt wird.

§ 2 Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse

Latein und eine moderne Fremdsprache gemäß Studienordnung.¹⁾

§ 3 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar Alte Geschichte
- Proseminar Mittelalterliche Geschichte
- Proseminar Geschichte der Neuzeit (16.–20. Jh.)

§ 4 Studien begleitende Leistungsnachweise und Kreditpunkte

Für die Vergabe fachspezifischer Kreditpunkte ist die Studienordnung maßgeblich. Sind im Grundstudium Kreditpunkte durch benotete Leistungsnachweise erworben worden, können auf Antrag diese Noten nach Kreditpunkten gewichtet auf die Gesamtnote der Fachprüfung angerechnet werden. Dabei werden Studienleistungen im Umfang von bis zu 15 Punkten angerechnet.

§ 5 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Nachzuweisen sind Grundkenntnisse über zwei vom Prüfling im Grundstudium erarbeitete Studienschwerpunkte seiner Wahl aus folgenden verschiedenen Gebieten des Faches Geschichte:

- Alte Geschichte
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit (16.–20. Jh.)

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Grundkenntnisse in den erarbeiteten Studienschwerpunkten werden auch die Kenntnisse in Fachdidaktik geprüft.

In der Fachprüfung ist eine lateinische Quelle zu interpretieren.

Die mündliche Fachprüfung wird insgesamt mit 15 Kreditpunkten gewichtet.

¹⁾ Die Studienordnung (Besonderer Teil J) schreibt für Latein den Nachweis des Latinums (ebd. § 4 Absatz 2) sowie den erfolgreichen Abschluss einer Übung mit lateinischen Quellen durch Klausur vor (ebd. § 6 Absatz 1, 4. Spiegelstrich). Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache werden durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule, ersatzweise durch eine Klausur während des Grundstudiums nachgewiesen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist (ebd. § 4 Absatz 2 Sätze 2 und 3).

II. Besonderer Teil H:

Katholische Religion

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen sowie an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Institut für Katholische Theologie, zuständig.

§ 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

- (1) Drei Leistungsnachweise, erworben in drei der vier Bereiche:
 - Biblische Theologie,
 - Historische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Praktische Theologie einschließlich Religionspädagogik/ Fachdidaktiknach Wahl der Studentin oder des Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit, sowie der Nachweis der Teilnahmebescheinigungen der drei Grundkurse (Einführungsveranstaltung in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie).
- (2) Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Lateinischen (Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse) und im Griechischen (Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse). Wenigstens eine Sprache ist für die Zulassung zur Fachprüfung nachzuweisen, die zweite bei den Meldungen zur Arbeit unter Aufsicht im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (40 Minuten).

Prüfungsinhalt ist die Thematik je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus zweien der Bereiche:

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie einschließlich Religionspädagogik/ Fachdidaktik

nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

Dabei ist der Bereich, der nicht durch einen Leistungsnachweis (§ 2 dieses Besonderen Teils) abgedeckt wurde, Prüfungsgegenstand.

Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in den betreffenden Teilbereichen.

II. Besonderer Teil I:

Kunst

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Zwischenprüfung und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften einen Zwischenprüfungsausschuss für das Fach Kunst ein.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien einschließlich des Nachweises eines Medienscheins
- einer Lehrveranstaltung zum Gestaltenden Werken/ Design einschließlich des Nachweises des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung oder einer Lehrveranstaltung zum Textilen Gestalten

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung selbst gefertigter gestalterischer Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen.

§ 3 Anrechnung von Kreditpunkten

Bis zu 15 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen können auf Antrag auf die Bewertung der Fachprüfungsleistungen angerechnet werden. In diesem Fall wird die Fachprüfung mit 15 Kreditpunkten gewichtet.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Fachprüfung hat auch Studien beratenden Charakter. Sie wird als Colloquium wie folgt durchgeführt:

- Präsentation der eigenen künstlerischen Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen, aus mindestens vier Gebieten aus den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien
- Vorlage einer didaktischen entwickelten Bildreihe zur Erörterung eines Themas, das sich auf einen der gewählten Praxisbereiche bezieht

Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

II. Besonderer Teil J:

Latein

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

§ 2 Fremdsprachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

Nachweis des großen Latinums, des Graecums und die Kenntnis einer modernen Fremdsprache.

Vorlage einer Zusammenstellung der im Original gelesenen lateinischen Texte verschiedener Epochen, über die ein fachliches Gespräch möglich ist.

§ 3 Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an

- einer Einführungsveranstaltung (als Zulassungsvoraussetzung zu den Proseminaren) mit den Teilen:
A: Grundlagen und Methoden der lateinischen Philologie,
B: Lektüre,
C: Morphologie und Lexik,
- einem Proseminar (Prosa),
- einem Proseminar (Poesie),
- einem Proseminar (Griechisch),
- einer deutsch-lateinischen Übersetzungsübung II,
- einer Lehrveranstaltung Archäologie oder Alte Geschichte.

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil,
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus einer Klausur von 180 Minuten, bei der ein mittelschwerer, lateinischer Prosatext (Umfang 150 bis 180 Wörter) ins Deutsche übertragen und Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes beantwortet werden müssen.
- (3) Der mündliche Teil besteht aus einer Prüfung von 30 Minuten, in der folgende Anforderungen gestellt werden:
 - Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes, wobei individuelle Studienschwerpunkte berücksichtigt werden. Hierbei soll die zugrundeliegende Textauswahl mindestens 1500 Verse umfassen,
 - gründliche Kenntnisse der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter),
 - ausreichende Orientierung in der römischen Literaturgeschichte und Geschichte, Religion und Mythologie,
 - ausreichende Orientierung im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel und Methoden der Latinistik,
 - ausreichende Orientierung in der Didaktik des Faches Latein.Alle Bereiche werden in Verbindung mit dem vorgelegten Text geprüft.
- (4) Die Noten für jeden der Prüfungsteile nach den Absätzen 2 und 3 werden für die Errechnung der Gesamtnote für die Fachprüfung mit je 7,5 Kreditpunkten gewichtet. Über die Anrechnung weiterer im Fach Latein erworbener Kreditpunkte aus Veranstaltungen im Grundstudium entscheiden die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer und Beisitzenden gemeinsam.

II. Besonderer Teil K:

Mathematik

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereichs Mathematik/ Informatik zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen/ Teilnahmebescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme:

- a) Lineare Algebra/ Analytische Geometrie: Lineare Algebra oder Einführung in die Algebra
- b) Analysis: Analysis I oder Analysis II
- c) „schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt“: Proseminar zur Geometrie

Nachweis der Teilnahme an der Veranstaltung:

- d) Mathematische Anwendersysteme

§ 3 Teilprüfungen der Fachprüfung

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus drei Teilprüfungen zu den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums (§ 5 dieses Besonderen Teils). Die erste und zweite Teilprüfung kann jeweils Studien begleitend, d.h. in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten beziehungsweise dritten Semesters, die dritte Teilprüfung gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters abgelegt werden.

Die Studentin oder der Student meldet sich zu jeder Teilprüfung. Bei der Meldung zur ersten beziehungsweise zweiten Teilprüfung ist das Studienbuch vorzulegen und die entsprechende Erfolgsbescheinigung gemäß § 2 Buchstabe a) bzw. b) dieses Besonderen Teils sowie die Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils abzugeben. Bei der Meldung zur dritten Teilprüfung sind die Erfolgs- bzw. Teilnahmebescheinigungen gemäß § 2 Buchstaben a) bis c) und d) dieses Besonderen Teils vorzulegen.

§ 4 Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Lineare Algebra, Einführung in die Algebra, Analysis I, Analysis II, Proseminar zur Geometrie und Grundkurs Mathematikdidaktik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte dieser Veranstaltungen, im Umfang von insgesamt jedoch höchstens 30 ECTS-Punkten, in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und den Noten der mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag zur Anrechnung ist bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung zu stellen.

§ 5 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachprüfung Mathematik besteht aus den Teilprüfungen in den Gebieten
 - a) Analysis,
 - b) Algebra,
 - c) Grundstrukturen in der Geometrie und Fachdidaktikentsprechend folgender Übersicht:

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfung	Prüfungsanforderungen	ECTS-Punkte
Analysis	Mündliche Prüfung (30 Min.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden, die in den Vorlesungen Analysis I und Analysis II vermittelt werden	5
Algebra	Mündliche Prüfung (30 Min.)	Methoden, die in den Vorlesungen Lineare Algebra und Einführung in die Algebra vermittelt werden	5
Grundstrukturen in der Geometrie und Fachdidaktik	Mündliche Prüfung (30 Min.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Veranstaltungen Proseminar zur Geometrie und Grundkurs Mathematik-Didaktik	5

- (2) Zwei der drei mündlichen Prüfungen können durch benotete Scheine ersetzt werden:
- die mündliche Prüfung in Analysis durch die Scheine Analysis I und II,
 - die mündliche Prüfung in Algebra durch die Scheine Lineare Algebra und Einführung in die Algebra,
 - die mündliche Prüfung in Grundstrukturen in der Geometrie und Fachdidaktik durch die Scheine Proseminar zur Geometrie und Grundkurs Mathematikdidaktik.
- Anstelle der Note der mündlichen Prüfung geht dann das gewichtete Mittel der Noten der beiden Scheine mit dem Gewicht von 5 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen, die eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 ersetzen, können nicht zur Anrechnung nach § 4 dieses Besonderen Teils berücksichtigt werden.

II. Besonderer Teil L:

Musik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaft

§ 2 Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zu Fachprüfungen

Folgende Bescheinigungen sind vorzulegen:

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

1. Musikwissenschaft

2. Musikpädagogik

sowie

3. der Nachweis über 8 SWS Instrumental- und Gesangsunterricht

4. Sammelnachweis Grundstudium ¹⁾

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen; Gewichtung der Prüfungsleistungen nach Kreditpunkten

Die Fachprüfung im Fach Musik umfasst 2 Prüfungsleistungen in nachstehend aufgeführten Teilbereichen:

1. Wissenschaftliche Teilprüfung

Aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Musikpädagogik wählt die Kandidatin/ der Kandidat in Absprache mit dem Prüfenden einen thematischen Schwerpunkt aus. Die Prüfung erfolgt entweder in Form eines Gespräches (30 Min.) oder einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 8 Wochen). Grundlegende Kenntnisse in beiden Bereichen sind nachzuweisen.

2. Künstlerisch-praktische Teilprüfung

- Vortrag im instrumentalen/ vokalen Hauptfach und Nebenfach (Dauer jeweils maximal 20 Min.)
Im Hauptfach sind 3 verschiedene Stilrichtungen zu wählen
- Musikalische Analyse eines der vorgetragenen Werke (Dauer 10 Min.)

Die in beiden Teilprüfungen erzielten Noten gehen mit gleichem Gewicht (jeweils 7,5 Kreditpunkte) in die Gesamtnote im Fach ein.

Die Fachkommission Musik kann beschließen, in welcher Höhe Kreditpunkte für Leistungen des Grundstudiums angerechnet werden können, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung auf Antrag der/ des Studierenden in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen können.

3. Zusatzregelung: Ist ein Antrag auf Wechsel des instrumentalen/ vokalen Hauptfaches bewilligt worden, so ist eine zusätzliche Zwischenprüfung im neuen Hauptfach abzulegen (3 verschiedene Stilrichtungen, Dauer: maximal 20 Min.). Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote der Fachprüfung ein.

¹⁾ Vgl. die Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien, Besonderer Teil O: Musik, § 3 und § 6 Absatz 3.

II. Besonderer Teil M:

Physik

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben besteht der Prüfungsausschuss Physik, der sowohl für den Diplomstudiengang Physik als auch für die Teilstudiengänge Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an berufsbildenden Schulen zuständig ist.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- a) Zwei Leistungsnachweise zu den Laborversuchen zur Physik ,
- b) zwei Leistungsnachweise zu den Übungen zum Grundkurs Physik,
- c) zwei Leistungsnachweise zu den Rechenmethoden der Physik.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen, Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten). Sie erstreckt sich auf den im Grundkurs Physik vermittelten Überblick über die folgenden Teilgebiete der Physik
 - Mechanik,
 - Elektrizität und Optik,
 - Wärmelehre und Statistik,
 - Atom- und Quantenphysikund über die in ihnen angewandten mathematischen und experimentellen Methoden. Ferner sind Kenntnisse in der Fachdidaktik nachzuweisen.
Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.
- (2) Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Grundkurs Physik, Laborversuche zur Physik, Rechenmethoden der Physik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltung in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Der Umfang der anrechenbaren Erfolgsbescheinigungen beträgt höchstens 30 ECTS-Punkte, die mündliche Prüfung wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und der Note der mündlichen Prüfung (§11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist bei Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung zu stellen.

II. Besonderer Teil N:

Sport

§ 1 Prüfungsausschuss

Für das Fach Sport wird vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß § 4 des Allgemeinen Teils ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine hauptamtlich in der Lehre des Faches tätige Vertreterin bzw. ein tätiger Vertreter der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und anrechenbare Studienleistungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind erforderlich:

- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zwei der Bereiche:
 1. Einführung in Sport und Bewegung
 2. Einführung in Sport und Gesundheit
 3. Einführung in Sport und Gesellschaft
 4. Einführung in Sport und Erziehung/ Fachdidaktik
- Nachweis einer bestandenen Teilprüfung in der Fachpraxis
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe und DLRG-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze)
- Nachweis der Durchführung eines Vereinspraktikums

§ 3 Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird durch drei Leistungsnachweise abgelegt:
Für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind in einer der drei Einführungsveranstaltungen, in der Vertiefungsveranstaltung aus Sport und Erziehung/ Fachdidaktik und einer Vertiefungsveranstaltung aus den Bereichen 1. bis 3. zwei benotete Leistungsnachweise und eine benotete Hausarbeit zu erbringen. Die drei Leistungsnachweise sind in unterschiedlichen Bereichen der Fachwissenschaft zu erbringen.
- (2) Die benoteten Leistungsnachweise werden im Grundstudium erworben.
Die benotete Hausarbeit wird am Ende des vierten Semesters angefertigt. Dafür steht ein Zeitrahmen von vier Wochen zur Verfügung. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich.
- (3) Die Hausarbeit beinhaltet die selbständige, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Für die Aufgabenstellung kann der Prüfling Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Bewertung der Zwischenprüfungsleistung

- (1) Die Hausarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet.
Dieser Teil der Fachprüfung im Fach Sport ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (2) Die Benotung der Fachprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Leistungsnachweise und der Note für die Hausarbeit. Jede dieser Leistungen wird mit 5 Kreditpunkten gewichtet. Über die Anrechnung weiterer Kreditpunkte, die in Veranstaltungen des Grundstudiums erworben wurden, entscheiden die beiden Prüfenden.
- (3) Wird die Hausarbeit als nicht bestanden bewertet, kann in einer angemessenen Frist eine neue Hausarbeit angefertigt werden. Wird diese Wiederholung wiederum als nicht bestanden bewertet, kann eine zweite Wiederholungsprüfung nur als mündliche Prüfung stattfinden.

II. Besonderer Teil O:

Chemie

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für Lehrämter des Faches Chemie zuständig, der vom Fachbereich Biologie/ Chemie eingesetzt wird.

§ 2 Für die Zulassung zur Fachprüfung erforderliche Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Praktika:
1. Grundlagen der Anorganischen Chemie,
 2. Grundlagen der Organischen Chemie,
 3. Grundlagen der Physikalischen Chemie.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
4. der Lehrveranstaltung Mathematik für Chemiker,
 5. dem Physikalischen Praktikum,
 6. einer Lehrveranstaltung zur Chemiedidaktik.

§ 3 Studien begleitende Leistungsnachweise, Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte

- (1) Übersicht über die Studien begleitenden Leistungsnachweise lt. § 2 dieses Besonderen Teils (zugleich Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung):
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Anorganische Chemie,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Organische Chemie,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Physikalische Chemie,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mathematik für Chemiker,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Physikalischen Praktikum,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Chemiedidaktik.
- (2) Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte (Prüfungsvorleistungen, s. § 6 Abs. 5 des Allgemeinen Teils):
Anrechenbare Prüfungsvorleistungen sind:

	Zahl der Kreditpunkte	SWS
• Grundkurs Allgemeine Chemie und Mathematik für Chemiker (V,Ü)	9,0	6
• Grundkurs Anorganische Chemie (V,Ü,P)	13,5	9
• Grundkurs Organische Chemie (V,Ü,P)	13,5	9
• Grundkurs Physikalische Chemie (V,Ü,P)	13,5	9
• Veranstaltung zur Chemiedidaktik (V)	3,0	2

Die für diese Module und Veranstaltungen erhaltenen Noten gehen auf Antrag des Prüflings in die Gesamtnote für die Fachprüfung ein. Dabei darf die Zahl der eingebrachten Kreditpunkte nicht höher als 30 sein (s. § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag zur Anrechnung der Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfung muss spätestens bei der Meldung zur letzten Fachgebietsprüfung (s. § 4 dieses Besonderen Teils) gestellt werden.

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachprüfung im Fach Chemie wird in folgenden Fachgebieten abgelegt. Dabei wird jede Fachgebietsprüfung mit den folgenden Kreditpunkten gewichtet:

	Zahl der Kreditpunkte
• Anorganische Chemie	4
• Organische Chemie	4
• Physikalische Chemie	4
• Chemiedidaktik	2

- (2) Die Fachprüfung wird in der Regel schriftlich (Klausur) durchgeführt (s. § 9 Abs. 5 des Allgemeinen Teils). Die Klausuren zu den einzelnen Fachgebieten werden in der Regel separat und Studien begleitend durchgeführt (s. auch § 8 Abs. 4 des Allgemeinen Teils). Die Bearbeitungszeit beträgt etwa eine Stunde pro Fachgebietsklausur.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachprüfung im Fach Chemie mündlich abgelegt werden (s. § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung in einem Fachgebiet beträgt 15–30 Minuten.
- (4) Die Prüfungsnote für jedes der vier Fachgebiete muss mindestens ausreichend sein. Ist die Note schlechter, kann die Teilprüfung in diesem Fachgebiet zweimal wiederholt werden (s. § 11–13 des Allgemeinen Teils).
- (5) Wenn die/ der Studierende die Fachprüfung vor Beginn des 5. Semesters mit Erfolg absolviert hat, kann sie/ er zur Notenverbesserung bestandene Teilprüfungen spätestens zum ersten möglichen Termin im 5. Semester wiederholen. Die beste Note gilt (s. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Diese Regelung gilt nicht für Prüfungsvorleistungen (nach § 3 Abs. 2 dieses Besonderen Teils).
- (6) Prüfungsanforderungen:
- Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundbegriffen, Fragestellungen und Methoden der Chemie gefordert.
 - Im Besonderen werden Grundkenntnisse über den Aufbau der Atome und Moleküle, über Chemische Bindung und Reaktionen, in Thermodynamik und Kinetik sowie grundlegende Stoffkenntnisse über anorganische und organische Verbindungen und Grundkenntnisse in der Chemiedidaktik gefordert.

§ 5 Bestimmung der Gesamtnote für die Fachprüfung

Die für eine anzurechnende Prüfungsvorleistung (nach § 3 Abs. 2 dieses Besonderen Teils) oder Fachgebietsprüfung (nach § 4 Abs. 1) erhaltene Note wird mit der Zahl der entsprechenden ECTS-Kreditpunkte multipliziert. Dabei entstehen Notenpunkte ($\text{Note} \times \text{Kreditpunkte} = \text{Notenpunkte}$). Für die Bestimmung der Gesamtnote für die Fachprüfung wird die Summe aller Notenpunkte für eingebrachte Prüfungsvorleistungen und Fachgebietsprüfungen durch die Summe aller Kreditpunkte dividiert. Diese Summe liegt zwischen 14 und 44 ECTS-Kreditpunkten (s. § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils).

III. Schlussbestimmungen

§ 1 Übergangsbestimmungen

Die fachlich zuständigen Prüfungsausschüsse können Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität das erfordert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Zeugnis über die Zwischenprüfung
im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien**

Frau/ Herr¹⁾

geboren am in

Studienfächer (gewählte Unterrichtsfächer)
.....

hat die Zwischenprüfung in den unten genannten Studienfächern bestanden.

Fachprüfung ²⁾	Bewertung (Note) ³⁾
.....
.....

Bis zum Abschluss der Zwischenprüfung wurden folgende Praktika nachgewiesen:

.....
.....

Bemerkungen:
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
(Die/ Der Beauftragte des Zentrums für Lehrerbildung für Zwischenprüfungen)

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Die Fachprüfungen werden in zwei Unterrichtsfächern abgelegt.
3) Bewertungen der Prüfungsleistungen:
Noten: 1 bis 1,3 = mit Auszeichnung (ECTS-Grad A), 1,3 bis einschließlich 1,5 = sehr gut (ECTS-Grad B); über 1,5 bis unter 2,5 = gut (ECTS-Grad C); 2,5 bis unter 3,5 = befriedigend (ECTS-Grad D); 3,5 bis unter 4,5 = ausreichend (ECTS-Grad E).